

Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V.
Gustav-Weißkopf-Str. 3 -7, Haus 5
99092 Erfurt

Satzung

(Gründungssatzung vom 27. Oktober 1990,
geändert am 26. März 1994, 2. November 1996, 18. September 1999,
2. Dezember 2006, 20. November 2010, 8. November 2013, 18.11.2016
21.11.2018 und 27.09.2023)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V.
- (2) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. erstreckt ihre Tätigkeit vorrangig auf das Gebiet des Landes Thüringen.
- (3) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Erfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Registernummer 160505 eingetragen.
- (4) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ist Mitglied der Volkssolidarität Bundesverband e.V., anerkennt dessen Satzung und fühlt sich einem einheitlichen Erscheinungsbild verpflichtet.
- (5) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ist Mitglied des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Thüringen e. V.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbstständiger Verein. Zweck des Verbandes ist sein Wirken zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens für hilfsbedürftige und sozial Schwache unabhängig von Alter und Geschlecht. Profilbestimmend für die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ist die Arbeit mit und für ältere und alte Menschen. Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. sieht dabei den alten Menschen in seinem gesamten Umfeld und widmet sich aus ihren Traditionen heraus der Kinder- und Jugend- sowie Frauenarbeit. In diesem Rahmen betrachtet sich der Verband als Interessenvertreter sozial Schwacher und Hilfsbedürftiger und richtet seine Arbeit an den Geboten der Menschlichkeit aus.
- (2) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. wirkt nach dem Leitmotiv „Miteinander – Füreinander“ und fördert insbesondere durch die ehrenamtliche Tätigkeit in den Mitgliedergruppen die Teilnahme älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft. Zur Erreichung des Verbandszweckes fördert und unterstützt

der Landesverband die Schaffung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen für Migranten, Freizeit- und Begegnungsstätten, Sport- und Erholungsmöglichkeiten auf der Ebene der Kreis- und Regionalverbände sowie die Arbeit in den Mitgliedergruppen. Der Landesverband kann selbst Träger oben aufgeführter Einrichtungen sein. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben kann der Landesverband Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

- (3) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. fördert und vertritt die rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit.

Dazu gehört:

- die Förderung der fachlich-methodischen Arbeit,
- die Organisation des Erfahrungsaustausches sowie notwendiger Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- die fachlich-methodische Unterstützung bei der Gründung, Übernahme oder Erhaltung von Einrichtungen,
- das Einbringen und Vermitteln von Erfahrungen aus dem Bundesverband,
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kreis- und Regionalverbänden und
- die Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit sowie
- Maßnahmen der Katastrophenhilfe und andere Fälle von Notfallhilfe.

Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. unterhält und pflegt Verbindungen zu Ministerien, Einrichtungen und Verbänden des Landes Thüringen. Sie leistet eine dementsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Die Volkssolidarität ist ein moderner Sozial- und Wohlfahrtsverband und pflegt in solidarischer Weise internationale Kontakte. Sie unterstützt Projekte der internationalen Zusammenarbeit im sozialen und sozialkulturellen Bereich.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Auch dürfen Mitglieder des Verbandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten, ausgenommen die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe dieses pauschalierten Aufwandsersatzes ist begrenzt auf den steuerlich zulässigen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 4 Gliederungen des Verbandes

- (1) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. gliedert sich in rechtsfähige und nicht rechtsfähige Kreis- und Regionalverbände.
- (2) Die rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände arbeiten auf der Grundlage eigener Satzungen unter Anerkennung der Satzung des Landesverbandes.
- (3) Kreis- und Regionalverbände ohne eigene Rechtsfähigkeit arbeiten auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes, der auch deren Vertretung im Rechtsverkehr ausübt.
- (4) Die rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände erfüllen den Vereinszweck als Organisationsstufen auf der jeweiligen Ebene. Sie arbeiten im Landesverband zusammen. Ihr Zusammenwirken bildet die Grundlage der Tätigkeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns.
- (5) Gliederungen des Landesverbandes entstehen durch entsprechenden Beschluss des Landesvorstandes. Der Antrag ist zu begründen.
- (6) Das Wirkungsfeld der Kreis- und Regionalverbände soll sich dem Gebiet der kommunalen Körperschaften weitestgehend angleichen. Es kann das Territorium mehrerer Gebietskörperschaften umfassen. Auf gewachsene Strukturen wird Rücksicht genommen.
- (7) Sofern in einzelnen Territorien kein Kreis- oder Regionalverband die Aufgaben gegenüber einer oder mehreren Mitgliedergruppen wahrnehmen kann, entscheiden Landesverband und benachbarte Kreis- und Regionalverbände gemeinsam über die Betreuung der Mitgliedergruppe(n).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Volkssolidarität kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Verbandes unterstützt und ihre Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises durch die

Mitgliedergruppe, den Kreis- und Regionalverband oder die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt. Das aufgenommene Mitglied erwirbt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreis- und Regionalverband sowie im Landes- und Bundesverband

(3) Natürliche Mitglieder sind:

- ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Einwilligung des Erziehungsberechtigten zur Aufnahme erforderlich).

(4) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können in einem Kreis-, Regional oder dem Landesverband eine korporative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich zum Anliegen und dem Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen und die Satzung anerkennen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Gliederung, bei der der Antrag gestellt wurde.

(5) Die Kreis- und Regionalverbände sowie der Landesverband können auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglied aufnehmen.

(6) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:

1. durch Austritt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, der sie angehören;
2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates wegen der Verletzung der Interessen des Landesverbandes in grober Weise, insbesondere:
 - a) wegen erheblicher Verletzung der Satzung bzw. satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Landesverbandes,
 - c) wegen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
 - d) wegen der Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, welche die Volkssolidarität Thüringen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, wenn nicht diese Tatsachen erweislich wahr sind,
 - e) wegen wider besseres Wissen in Beziehung auf die Volkssolidarität Thüringen behaupteten oder verbreiteten unwahren Tatsache, welche die Volkssolidarität Thüringen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet sind,
 - f) wegen der Nichtbefolgung satzungsmäßiger Anordnungen des Landesvorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen,
 - g) wegen Beitragsrückständen mit einem Betrag, welcher den Mitgliedsbeitrag von mehr als sechs Monaten übersteigt, trotz schriftlicher Mahnung durch den Landesvorstand.

Der Aufsichtsrat muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied das Vereinsschiedsgericht nach dem Verbandsstatut der Volkssolidarität in Thüringen anrufen.

3. durch den Tod des Mitglieds.

(7) Die Mitgliedschaft von rechtlich selbstständigen Kreis- und Regionalverbänden endet:

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören, zu erklären ist. Die Erklärung des Austritts bedarf des Beschlusses der eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung des jeweiligen Kreis- und Regionalverbandes. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich. Die Dreiviertelmehrheit ist ebenfalls erforderlich für die Beschlussfassung der Landesdelegiertenversammlung über einen Austritt aus dem Bundesverband;

2. durch deren Auflösung;

3. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates wegen der Verletzung der Interessen des Landesverbandes in grober Weise, insbesondere:

- a) wegen erheblicher Verletzung der Satzung bzw. satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Landesverbandes,
- c) wegen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
- d) wegen der Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, welche die Volkssolidarität Thüringen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, wenn nicht diese Tatsachen erweislich wahr sind,
- e) wegen wider besseres Wissen in Beziehung auf die Volkssolidarität Thüringen behaupteten oder verbreiteten unwahren Tatsache, welche die Volkssolidarität Thüringen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet sind,
- f) wegen der Nichtbefolgung satzungsmäßiger Anordnungen des Landesvorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen,
- g) wegen Beitragsrückständen mit einem Betrag, welcher den Mitgliedsbeitrag von mehr als sechs Monaten übersteigt, trotz schriftlicher Mahnung durch den Landesvorstand.

Der Aufsichtsrat muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied das Vereinsschiedsgericht nach dem Verbandsstatut der Volkssolidarität in Thüringen anrufen.

Bei Ausschluss verlieren die Kreis- und Regionalverbände das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das Vermögen des ausgeschlossenen Verbandes fällt an die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V.

(8) Die Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern endet:

1. durch Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich erklärt werden muss;
2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates wegen der Verletzung der Interessen des Landesverbandes in grober Weise, insbesondere:
 - a) wegen erheblicher Verletzung der Satzung bzw. satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Landesverbandes,
 - c) wegen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
 - d) wegen der Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, welche die Volkssolidarität Thüringen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, wenn nicht diese Tatsachen erweislich wahr sind,
 - e) wegen wider besseres Wissen in Beziehung auf die Volkssolidarität Thüringen behaupteten oder verbreiteten unwahren Tatsache, welche die Volkssolidarität Thüringen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet sind,
 - f) wegen der Nichtbefolgung satzungsmäßiger Anordnungen des Landesvorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen,
 - g) wegen Beitragsrückständen mit einem Betrag, welcher den Mitgliedsbeitrag von mehr als sechs Monaten übersteigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Landesvorstand.

Der Aufsichtsrat muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied das Vereinsschiedsgericht nach dem Verbandsstatut der Volkssolidarität in Thüringen anrufen.

3. durch den Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der das korporative Mitglied angehört
4. durch deren Auflösung.

(9) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:

1. durch den Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören zu erklären ist;
2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates wegen der Verletzung der Interessen des Landesverbandes in grober Weise, insbesondere:
 - a) wegen erheblicher Verletzung der Satzung bzw. satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Landesverbandes,
 - c) wegen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
 - d) wegen der Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, welche die Volkssolidarität Thüringen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, wenn nicht diese Tatsachen erweislich wahr sind,
 - e) wegen wider besseres Wissen in Beziehung auf die Volkssolidarität Thüringen behaupteten oder verbreiteten unwahren Tatsache, welche die Volkssolidarität Thüringen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet sind,
 - f) wegen der Nichtbefolgung satzungsmäßiger Anordnungen des Landesvorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen,
 - g) wegen Beitragsrückständen mit einem Betrag welcher den Mitgliedsbeitrag von mehr als sechs Monaten übersteigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Landesvorstand.

Der Aufsichtsrat muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied das Vereinsschiedsgericht nach dem Verbandsstatut der Volkssolidarität in Thüringen anrufen.

3. durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören
4. durch den Tod des Fördermitgliedes
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, am Leben des Verbandes teilzunehmen und es aktiv mitzugestalten, sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen

sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung des Landesverbandes zu entrichten. Gläubiger des Beitrages ist die unterste rechtsfähige Organisationsstufe, der das Mitglied angehört.
- (4) Die rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände leisten ihren Beitrag auf der Grundlage der gültigen Beitragsordnung des Landesverbandes.
- (5) Natürliche Personen als Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen oder als gewählte Delegierte in Delegiertenversammlungen aus.

Sie haben das Recht, vor einem Ausschließungsbeschluss gehört zu werden bzw. Stellung zu nehmen.

- (6) Mitglieder, die als Mitarbeiter im bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Volkssolidarität stehen, können grundsätzlich nicht in den Vorstand der gleichen Ebene gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (7) Kreis- und Regionalverbände als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Delegierten wahr. Der Landesverband hat das Recht zur Aufsicht und Prüfung nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung. Der Landesverband billigt das Recht des Bundesverbandes der Aufsicht und Prüfung sowie Einberufung einer Delegiertenversammlung durch den Bundesverband. Die Kreis- und Regionalverbände sind verpflichtet, das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie zur Einberufung einer Delegiertenversammlung durch den Landesverband zu billigen. Sie nehmen dazu eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung auf.
- (8) Korporative Mitglieder können an Beratungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen, bei dem die Mitgliedschaft begründet wurde.
- (9) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß §6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung.

§ 7 Mitgliedergruppen

- (1) Die Mitgliedergruppen in Form von Ortsgruppen, Interessengruppen oder anderen Personengruppen sind nicht rechtsfähige Gliederungen desjenigen Kreis- oder Regionalverbandes, dem sie zugeordnet sind. Der Wechsel einer Mitgliedergruppe eines Kreis- oder Regionalverbandes in einen anderen Kreis- oder Regionalverband bedarf der Zustimmung der Vorstände der betroffenen Verbände. Dem Landesverband ist der Wechsel anzuzeigen.
- (2) Die Ortsgruppen verwirklichen die Ziele der Volkssolidarität auf territorialer Ebene in Städten, Gemeinden und Wohngebieten durch vielfältige ehrenamtliche Arbeit. Sie werden in ihrer ehrenamtlichen Arbeit durch das Wirken hauptamtlich tätiger Mitarbeiter der Volkssolidarität unterstützt. Die

Ortsgruppen gestalten und koordinieren ihre Arbeit mit dem Ziel, die aktive Teilnahme aller Bürger am gesellschaftlichen Leben zu fördern, die Leistungsangebote der Volkssolidarität in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Kontakte zu den Mitgliedern zu pflegen und das bürgerschaftliche Engagement zur Verwirklichung sozialer Ziele zu entwickeln.

- (3) Die Ortsgruppen schaffen sich ein Leitungsgremium und beschließen seine Stärke. Sie wählen Delegierte zur Kreis- oder Regionaldelegiertenversammlung entsprechend dem vorgegebenen Schlüssel und führen hierzu Mitglieder- versammlungen durch.
- (4) Interessengruppen der Volkssolidarität können sich als nicht rechtsfähige Gliederungen oder Teilen von Ortsgruppen organisieren und bereichern das Verbandsleben durch die Verwirklichung eigener künstlerischer, kultureller und sportlicher Interessen. Sie verfügen über eine Leitung für die Gruppen- organisation und gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich nach Interessenlage der Gruppenmitglieder. Soweit sie nicht einer Ortsgruppe angehören, wählen sie Delegierte zur Kreis- oder Regionaldelegiertenversammlung entsprechend dem vorgegebenen Schlüssel.
- (5) Selbsthilfegruppen und andere Mitgliedergruppen arbeiten als Zusammen- schluss medizinisch bzw. sozial Betroffener, die sich einander helfen und andere Betroffene unterstützen wollen, unter dem Dach der Volkssolidarität. Sie wählen Delegierte zur Kreis- oder Regionaldelegiertenversammlung entsprechend dem vorgegebenen Schlüssel.

§ 8 Organe des Landesverbandes sind:

- die Landesdelegiertenversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- der Landesvorstand.

§ 9 Landesdelegiertenversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes ist die Landesdelegiertenversammlung. Sie findet alle vier Jahre statt. Außerordentliche Landesdelegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert oder wenn mehr als ein Drittel der Landesdelegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes der Einberufung fordert.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus 50 Delegierten, die in den rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbänden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden sowie dem gewählten Landes- vorstand.
Die Delegierten der rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände werden auf Delegiertenversammlungen oder Mitgliederversammlungen auf der Grundlage eigener Satzungen unter Anerkennung der Satzung des Landesverbandes gewählt, soweit diese Satzungen entsprechende Regelungen enthalten. Die

Delegierten der rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände ohne entsprechende Satzungsregelung sowie die Delegierten der Kreis- und Regionalverbände ohne eigene Rechtsfähigkeit werden in entsprechender Anwendung der Wahlordnung der Landesdelegiertenversammlung der Volkssolidarität Thüringen e.V. gewählt. Für den Fall, dass Delegierte bei Landesdelegiertenversammlungen ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen können, sind in gleicher Anzahl stellvertretende Delegierte zu wählen, die die verhinderten Delegierten entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses vertreten. Der Delegiertenschlüssel errechnet sich nach der Mitgliederstärke der Kreis- und Regionalverbände am 31.12. des Jahres, das der Landesdelegiertenversammlung vorausgeht. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesvorstand beschlossen. Jeder Gliederung des Landesverbandes steht ein Grundmandat zu, die verbleibenden werden prozentual (bis auf die Zehntausendstelstelle) vergeben, bis die Gesamtzahl der Mandate erreicht ist.

- (3) Die Landesdelegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Landesdelegiertenversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen, bestätigt den Prüfbericht unabhängiger Prüfer zum Jahresabschluss und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.

Sie berät und beschließt insbesondere über:

- die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes, einschließlich grundlegender Strukturveränderungen,
- Satzungsänderungen,
- die Finanzordnung,
- die Beitragsordnung,
- eingebrachte Anträge,
- die Wahl des Landesvorstandes und dessen Vorsitzenden,
- die Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Bundesdelegiertenversammlung,
- den Ausschluss eines Kreis- oder Regionalverbandes,
- die Auflösung des Landesverbandes.

- (5) Über jede Landesdelegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Landesvorstand lädt zwischen den Delegiertenversammlungen zu Landesverbandstagen ein. Der Landesverbandstag setzt sich aus den Vorsitzenden und den Geschäftsführern der Kreis- und Regionalverbände sowie den Mitgliedern des Landesvorstandes und dem Landesgeschäftsführer zusammen.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie höchstens bis zu vier weiteren Mitgliedern. D.h. insgesamt besteht der Aufsichtsrat aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.
Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder des Landesverbandes sein. Der Aufsichtsrat soll paritätisch besetzt sein.

(2) Der Aufsichtsrat wird für eine Amtszeit von vier Jahren von der Landesdelegiertenversammlung in geheimer und direkter Wahl gewählt. Eine Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
Es können nur Mitglieder der Volkssolidarität mit Wohnsitz in Thüringen in den Aufsichtsrat gewählt werden, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. oder deren Tochtergesellschaften sind.

(3) Der Aufsichtsrat führt Aufsicht über die Verbandsarbeit, beruft und kontrolliert den Vorstand. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Landesdelegiertenversammlung ergeben. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich auf der Grundlage einer Geschäftsordnung aus.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer in Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen für die Teilnahme an ordentliche Sitzungen ein Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld darf den Betrag gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden mindestens einmal im Halbjahr und mindestens zweimal im Jahr durchgeführt. Der Aufsichtsrat tritt auf schriftlich oder mittels E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen versandten Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates sind einzuberufen, wenn es
- die einfache Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates oder
- der Landesvorstand
unter Angabe der wichtigen Gründe fordert.

(6) Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung beträgt abweichend zu § 10 Abs. 4 dieser Satzung eine Woche.

(7) Scheidet ein Mitglied durch Verzicht oder Tod vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, und wird damit die Mindestanzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern unterschritten, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Landesdelegiertenversammlung. Das gilt nicht bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden. In diesem Falle muss innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden. Werden ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates von der Landesdelegiertenversammlung während der

laufenden Wahlperiode abgewählt, so werden von ihr Nachfolger gewählt. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

- (8) Der Aufsichtsrat hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden.
- (9) Der Landesvorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist das aufsichtführende Organ gegenüber dem Landesvorstand und nach der Landesdelegiertenversammlung das oberste Organ des Landesverbandes. Der Aufsichtsrat ist neben den in § 11 Abs. 2 genannten Aufgaben für die grundsätzliche verbandspolitische Zielsetzung, die allgemeine strategische Ausrichtung und die Kontrolle des Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. verantwortlich.

Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die sich aus der Satzung des Bundesverband Volkssolidarität e.V. und der Satzung, dem Verbandsstatut und den Ordnungen des Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. ergeben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Repräsentant der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V. Er hat die Aufgaben inne, die ihm durch die Satzung, die Landesdelegiertenversammlung oder den Aufsichtsrat übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Landesdelegiertenversammlung.

- (2) Der Aufsichtsrat hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Landesvorstandsmitglieder,
- b) Abberufung der Landesvorstandsmitglieder aus wichtigem Grund und vorläufige Suspendierung von Landesvorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- c) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Landesvorstand. Diese werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates unterzeichnet.
- d) die Beratung und Begleitung des Landesvorstandes,
- e) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Ergebnisverwendung auf Vorschlag des Landesvorstandes,
- g) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Landesvorstandes, soweit erforderlich,
- h) Zustimmung zu Strategien und Konzepten, die der Landesvorstand ihm vorlegt,
- i) Beratung und Beschluss zu Angelegenheiten, die der Landesvorstand ihm vorlegt,
- j) Beschluss über die Vertretung des Landesverbandes im Bundesvorstand auf Vorschlag des Landesvorstandes.

- (3) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Landesvorstandes eine Geschäftsordnung. Darin kann die Vornahme bestimmter Geschäfte durch den Landesvorstand von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht werden.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet, wer den Landesverband in den Tochtergesellschaften des Landesverbandes als Gesellschaftsvertreter vertritt. Dieselbe Person kann nicht gleichzeitig Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im gesetzlichen Vertretungsorgan sein.
- (5) Der Aufsichtsrat kann vom Landesvorstand Informationen und Beschlussvorlagen zu bestimmten Gegenständen oder Arten von Gegenständen verlangen.

§ 12 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht mindestens aus einer hauptamtlich tätigen Person. Er führt die Geschäfte der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V. Er ist zuständig, soweit kein anderes Organ des Landesverbandes zuständig ist und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes,
 - c) Aufstellung des laufenden Wirtschaftsplanes des Landesverbandes,
 - d) Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorschlag zur Ergebnisverwendung,
 - e) Entwicklung von Strategien und Konzepten für die Arbeit des Landesverbandes sowie deren Umsetzung,
 - f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgliederungen und Behörden sowie anderen Vereinen und Verbänden,
 - g) Planung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Bildung von beratenden Verbandsausschüssen, beratenden Fach- und Arbeitsgruppen nach Bedarf, soweit diese Satzung dies nicht anderen Organen zuweist.
 - i) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- (2) Der Landesvorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt.
- (3) Der Landesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verband gerichtlich oder außergerichtlich einzeln.
- (4) Der Landesvorstand kann rechtsgeschäftlich Vollmachten erteilen, insbesondere Untervollmachten für die Bereiche „Zweckbetriebe“ und „Mitgliederverband“. Der Landesvorstand kann die Bestellung solcher Vollmachten jederzeit widerrufen. Das Nähere zur Bestellung und Ausübung solcher Vollmachten regelt eine Geschäftsordnung, die der Landesvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlässt.
- (5) Der Landesvorstand ist gegenüber der Landesdelegiertenversammlung und dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig.

- (6) Der Landesvorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Durchführung sozialer, pädagogischer, medizinischer oder ähnlicher Aufgaben im Sinne dieser Satzung Gesellschaften oder Stiftungen einrichten, diese ändern oder auflösen oder sich an Gesellschaften oder Stiftungen mit diesen Zielsetzungen beteiligen.
- (7) Der Landesvorstand ist hauptamtlich tätig und übt seine Tätigkeit aufgrund eines Anstellungsvertrages aus.

§ 13 Organe der Kreis- und Regionalverbände

Organe der rechtsfähigen Kreis- und Regionalverbände sind die Delegiertenversammlungen und die Vorstände. Über Aufgaben und Befugnisse der genannten Organe, die Modalitäten ihrer Wahl und weiteres entscheiden die Satzungen der rechtsfähigen Gliederungen entsprechend der Bundes- und der Landessatzung.

§ 14 Finanzierung der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V.

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
- Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit
 - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität
 - Erlöse von Sammlungen und Lotterien sowie
 - durch Spenden
- (2) Der Landesverband ist berechtigt, auf der Grundlage eines dazu im Vorstand herbeigeführten Beschlusses, Bankkredite aufzunehmen.
- (3) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe / wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.
- (4) Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. kann Gesellschafter von GmbH, gGmbH, GbR und anderen Rechtsformen werden und sein, sofern der Zweck dieser Gesellschaften nicht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Zielen des Landesverbandes steht. Die Entscheidung dazu obliegt dem Landesvorstand.

§ 15 Aufsichts- und Prüfungsrecht

- (1) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen, kann der Landesvorstand bzw. ein von ihm bevollmächtigter Dritter Einsicht in alle Geschäftsvorfälle rechtsfähiger Gliederungen der Volkssolidarität in Thüringen nehmen. Der Landesvorstand kann zum Schutz der Rechte der Mitglieder und zum Erhalt bzw. der Stabilisierung der jeweiligen rechtsfähigen Gliederung eine außerordentliche

Delegiertenversammlung einberufen.

- (2) Entsprechend § 6 Abs. (7) dieser Satzung nehmen alle rechtsfähigen Gliederungen der Volkssolidarität dazu Regelungen in ihren Satzungen auf.

§ 16 Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung oder eigenen durch den Aufsichtsrat beschlossenen Ordnungen.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Verbandes und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kreis- und Regionalverbände der Volkssolidarität im Lande Thüringen, hilfsweise an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 19 Übergangsbestimmungen Aufsichtsrat

- (1) Der erste Aufsichtsrat wird aus den zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzungsänderung durch die Landesdelegiertenversammlung im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes gebildet.
- (2) Die personelle Bildung und Erstbesetzung des Aufsichtsrates durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung:

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Karola Stange
Stellvertretender Vorsitzender: Carsten Ruhle
Stellvertretender Vorsitzender: Andreas Klemt
Mitglied Aufsichtsrat: Christian Herrgott
Mitglied Aufsichtsrat: Thomas Hofmann
Mitglied Aufsichtsrat: Birgit Schuster
Mitglied Aufsichtsrat: Thomas Thömmes.

- (3) Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrates endet mit Wahl eines neuen Aufsichtsrates auf der Landesdelegiertenversammlung im Jahr 2027.
- (4) Die Wirksamkeit der Übergangsbestimmung nach § 19 tritt mit Beschluss der Landesdelegiertenversammlung über diese Satzung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Übergangsbestimmungen Landesvorstand

- (1) Bis zur Berufung eines Vorstandes nach § 12 Abs. 1 ist das erste Mitglied des Vorstandes der/die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzungsänderung im Amt befindliche Landesgeschäftsführer/in.
- (2) Die Wirksamkeit der Übergangsbestimmung nach § 20 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderungen der Satzung der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V. wurden durch die Landesdelegiertenversammlung am 27. September 2023 beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Die Übergangsbestimmungen des § 19 enden mit der Wahl eines neuen Aufsichtsrates auf der Landesdelegiertenversammlung im Jahr 2027. Die Übergangsbestimmung des § 20 endet mit der Berufung des Vorstandes nach § 12 Abs. 1 durch den Aufsichtsrat.
- (3) Der Landesverband erhebt und verarbeitet Mitgliederdaten und Geschäftsdaten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Gliederungen, Einrichtungen und die rechtlich selbständigen gemeinnützigen Gesellschaften stellen dem Vorstand Daten gemäß den Anforderungen der Statistik und zu den Kennzahlen der sozialwirtschaftlichen Entwicklung zur Verfügung.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

Das Verbandsstatut der Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V. vom 18.11.2016 bleibt unverändert.